

ÜBERSETZUNG.KÖNIGREICH BELGIEN.GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 26. Oktober 1992 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Festlegung der Bedingungen, die für die Schaffung und die Beibehaltung der Stellen eines Werkstattleiters und eines Werkstattarbeitsleiters in den Einrichtungen für Sekundar- unterricht zu erfüllen sind" gebeten wurde, hat am 26. November 1992 folgendes Gutachten abgegeben :

1. Insofern der entworfene Erlass nur den technischen und den beruflichen Sekundarunterricht betrifft, findet er seine Rechtsgrundlage in Artikel 26, § 2, der am 30. April 1957 koordinierten Gesetze über das technische Unterrichtswesen, dem zufolge der König (jetzt die Gemeinschaftsexekutive) die Benennung der Ämter, die in diesem Unterrichtswesen geschaffen werden können, und die Schulbevölkerungsziffern, aufgrund deren ihre Anzahl bestimmt wird, festlegt.

In diesem Fall muss aus dem Titel deutlicher hervorgehen, dass es sich nur um die Schaffung und die Beibehaltung von Stellen in dem technischen und beruflichen Sekundarunterricht handelt.

In der Präambel ist der Hinweis auf die Rechtsgrundlage dann auf die koordinierten Gesetze über das technische Unterrichtswesen und auf das Gesetz vom 29. Mai 1959 zu beschränken. Dieser Hinweis ist wie folgt abzufassen :

"Aufgrund der am 30. April 1957 koordinierten Gesetze über das technische Unterrichtswesen, insbesondere des Artikels 26, § 2;

Aufgrund des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung, insbesondere des Artikels 27, § 1, Absatz 5, geändert durch das Gesetz vom 11. juli 1973;"

Die Hinweise auf die Gesetze über das Mittelschulwesen, auf das Gesetz vom 19. Juli 1971 und auf den Erlass des Regenten vom 1. März 1949 sind auszulassen und in dem Hinweis auf den königlichen Erlass vom 12. Januar 1966 ersetze man die Worte "wie er abgeändert wurde" durch die Worte "insbesondere des Artikels 4, 4° und 5°;"

2. Beträfe die Regelung jedoch das Sekundarunterrichtswesen in seiner Gesamtheit - wie aus dem Titel und den Bezugsvermerken in der Präambel hervorgehen könnte -, so ist in Artikel 26, § 2, der koordinierten Gesetze über das technische Unterrichtswesen enthaltene Rechtsgrundlage nicht ausreichend und wird für die Erweiterung der Regelung eine aus einem Dekret bestehende Rechtsgrundlage vorher geschaffen werden müssen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Herrn	: H. COREMANS,	Kammervorsitzender,
Frau	: S. VANDERHAEGEN,	Staatsräte,
den Herren	: M. VAN DAMME,	
	: G. SCHRANS,	Beisitzer der Gesetz-
	: E. WIJMEERSCH,	gebungsabteilung,
Frau	: A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Frau M.C. CEULE Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.